



Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Nationaler Normenkontrollrat
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- per E-Mail an: zufing@bmf.bund.de; nkr@bmj.bund.de -

Berlin, den 13.09.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II)
GZ VII B 1 - WK 2000/24/10001 :010
DOK 2024/0622105

Sehr geehrte Damen und Herren,

als im Lobbyregister eingetragene maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche, deren aktuell 45 Mitglieder mit über 384,4 Mrd. Euro Umsatz in 2023 nach neutralen Analysen einen Marktanteil von über 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen abdecken, möchten wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II) danken.

Wir möchten zu den **geplanten Änderungen im Millionenkreditmeldewesen** Folgendes ausführen: Da alle unsere Mitgliedsunternehmen als Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute bei der BaFin zugelassen und demnach u.a. auch nach § 14 KWG verpflichtet sind, Millionenkreditmeldungen abzugeben, **begrüßen wir grds. die Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben, gerade auch im Bereich des Meldewesens.**

Bekanntlich wurde die **Millionenkredit-Meldepflicht** und die damit verknüpfte Rückmeldung an die Institute über die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank **ursprünglich eingeführt, um der unzureichenden Informationslage der Institute über die Gesamtverschuldung ihrer großen Kreditnehmer entgegenzuwirken und die Institute somit im Rahmen des Risikomanagements zu unterstützen** und auf mögliche Klumpenrisiken aufmerksam zu machen. Da die Institute diese **Klumpenrisiken zwischenzeitlich auch durch anderweitige Auskünfte identifizieren** und vermeiden können und die v.g. Rückmeldungen über die Evidenzzentrale **nur bedingt aussagekräftig sind sowie auch Verwirrung stiften** (so bspw. bei Debitoren im stillen Factoring, denen die erfolgte stille Forderungsabtretung an ein Factoringinstitut grds. nicht bekannt gegeben wird und die sich daher die auf Millionenkreditmeldungen basierende Absage einer Finanzierung bspw. ihrer Haus-

Tel.: +49 (0) 30 20 654 654
Fax: +49 (0) 30 20 654 656
www.factoring.de
kontakt@factoring.de

Verbandsgeschäftsführer:
Dr. iur. Alexander M. Moseschus
Vereinsregister: Amtsgericht
Charlottenburg VR 27078 B
Registrierter Interessenvertreter R001368 -
Verhaltenskodex nach § 5 Abs. 2 LobbyRG

Vorstand:
Helmut Karrer
Wolfgang Reiser
Stefan Wagner (Sprecher)
Ingo Waltermann

bank aufgrund anderweitiger erheblicher Engagements nicht erklären können), **befürworten wir eindringlich die Abschaffung der Millionenkreditmeldepflicht insgesamt.**

Entsprechende Pläne zur Abschaffung der Millionenkreditmeldepflicht wurden in den letzten Jahren mehrfach auch von Seiten der Aufsichtsbehörden geäußert bzw. angekündigt, jedoch leider immer wieder aufgegeben, zuletzt Ende 2023, unter Hinweis auf eine mögliche Abschaffung im Rahmen der für 2027 geplanten Einführung des europäischen Integrated Reporting Framework (IReF). **Nur eine Abschaffung der Millionenkreditmeldepflichten würde zu einer wirklich sinnvollen Entlastung der verpflichteten Institute führen;** die im Wege des ZuFinG II geplante **Anhebung der Meldegrenze von 1 auf 2 Millionen Euro** (nebst anderer Erleichterungen zum Meldeumfang durch Änderungen der GroMiKV) beinhaltet hingegen zwar auch Entlastungen, jedoch viel geringfügigeren Ausmaßes und wird von uns daher **nur als hilfsweise Lösung befürwortet.**

Bei den **Erleichterungen zum Meldeumfang durch Änderungen der GroMiKV** wäre es im Hinblick auf eine **möglichst schnelle und unproblematische technische Umsetzung zu begrüßen**, wenn der Wegfall der Einzelmeldung von Kreditnehmern in meldungspflichtigen Kreditnehmereinheiten, die aber selbst unter der Bagatellgrenze von 20.000 Euro bleiben, sowie der Wegfall der Angaben zu Referenzschuldern und Kreditnehmerergänzungsschlüsseln **optional bzw. als Wahlrecht ausgestaltet** werden, z.B. durch Nutzung der Formulierung „brauchen nicht“ in § 15 Abs. 1a GroMiKV bzw. durch Klarstellungen im Meldeformular, dass diese Angaben freiwillig sind.

Natürlich stehen wir zu einem weiteren Austausch und zur Erörterung zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer

Magdalena Wessel
Dezernentin Recht